



Frau
Bärbel Bas
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Bernhard Heitzer

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 5340

E-MAIL Bernhard.heitzer@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 27. Juli 2012

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Juli 2012 Fragen Nr. 196 und 197

Sehr geehrte Frau Bas,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 196

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundeskartellamtes, geäußert in seinem Bericht über seine Tätigkeit in den Jahren 2007/2008 (Bundestagsdrucksache 16/13500, Seite 160), nach der die Berücksichtigung des Versorgungsauftrags der gesetzlichen Krankenkassen in § 69 Absatz 2 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch problematisch sei, weil man so bei der kartellrechtlichen Prüfung ein systemfremdes Kriterium anwenden müsse, und teilt sie diese?

Frage Nr. 197

Wird der gesetzliche Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei der Prüfung durch das Bundeskartellamt nach der erweiterten Anwendung des Kartellrechts auf die GKV in Folge des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Priorität vor den vergabe- bzw. wettbewerbsrechtlichen Kriterien genießen, und wie will die Bundesregierung dies sicher stellen?

Antwort:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2007/2008 ist im Kontext der damaligen Rechtslage und der damaligen Diskussion, hier ganz speziell in Bezug auf das Vergaberecht zu sehen. Zwischenzeitlich wurde insoweit mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft

getretenen Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) die Rechtslage in § 69 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch klarer gefasst.

Die Kartellbehörden haben bei der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine umfassende Würdigung des Sachverhaltes vorzunehmen, die auch den im Fünften Buch Sozialgesetzbuch konkretisierten Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen einschließt. So bestimmt das Sozialrecht bereits, inwieweit wettbewerbliche Verhaltensspielräume bestehen; nur insoweit ist Kartellrecht überhaupt anwendbar. Bei der Anwendung des Kartellrechts beziehen die Kartellbehörden im Rahmen ihrer umfassenden Würdigung zudem immer auch die jeweiligen Wirkungen auf die Versicherten in ihre Bewertungen ein, so z. B. bei der Prüfung, ob Vereinbarungen vom Kartellverbot freigestellt sind. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst das Vorstehende sowohl Kooperationen, bei denen der Sozialgesetzgeber bereits heute eine Zusammenarbeit der Leistungsträger für die Erfüllung des Versorgungsauftrags für erforderlich hält, als auch freiwillige Kooperationen, die keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung haben. Daran ändert sich mit dem Entwurf eines 8. Gesetzes zur Änderung des GWB nichts.

Mit freundlichen Grüßen

